

BVU

Ausschreibung der Verpachtung der staatlichen Fischereireviere

Pachtperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze für die Neuverpachtung der Fischereireviere 3 – 7

Revierbeschriebe

Flussreviere

Rhein	8 – 10
Aare	11 – 13
Limmat	13 – 14
Reuss	14 – 15

Bachreviere

Bezirk Rheinfelden	15
Bezirk Laufenburg	16 – 20
Bezirk Zurzach	20 – 23
Bezirk Baden	23 – 25
Bezirk Brugg	25 – 26
Bezirk Aarau	27 – 28
Bezirk Bremgarten	29 – 32
Bezirk Lenzburg	32 – 34
Bezirk Muri	35 – 38
Bezirk Kulm	38 – 39
Bezirk Zofingen	40 – 43

Impressum

Herausgeber und Bezug Kanton Aargau,
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Telefon 062 835 28 50
E-Mail: jagd_fischerei@ag.ch, www.ag.ch/jagd_fischerei
Titelseite Lebensraum Staffeleggbach (Foto: Thomas Stucki)
Layout KOMMPAKT AG Kommunikation, Baden
Druck SuterKeller Druck AG, Oberentfelden

Gedruckt in der Schweiz auf Cocoon (Papier aus FSC®
zertifizierten und zu 100% aus recyceltem Altpapier
hergestellten Rohstoffen. Zertifiziert von FSC® Recycled,
Europäisches Umweltzeichen und Blauer Engel.)

1. Grundsatz

Die für die Verpachtung massgebenden Grundsätze sind im Fischereigesetz des Kantons Aargau (AFG) vom 20. November 2012 und in der Aargauischen Fischereiverordnung (AFV) vom 12. Dezember 2012 festgelegt.

2. Bestimmungen zur Verpachtung und Vergabe

2.1 Ordentliche Verpachtung (§ 6 AFG)

Das zuständige Departement schreibt die staatlichen Fischereireviere öffentlich aus und verpachtet sie für die Dauer von acht Jahren je an einen Fischereiverein oder je an höchstens zwei natürliche Personen.

Bei der Verpachtung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Fähigkeit, eine nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei zu gewährleisten,
- Fähigkeit, Jungfischerinnen und Jungfischer zu fördern,
- Ausübung der Fischerei durch eine möglichst grosse Personenzahl,
- Verbundenheit mit der Region,
- Fähigkeit, eine gut organisierte und wirksame Aufsicht über das Fischereirevier aufzubauen und zu gewährleisten.

Bei mehreren Bewerbungen werden alle Bewerberinnen und Bewerber vor dem Entscheid über die Pachtvergabe angehört.

2.2 Verfahren der ordentlichen Verpachtung (§ 3 AFV)

Das Departement schreibt die zu verpachtenden staatlichen Reviere mit ihrem Pachtzins bis Ende Februar 2017 öffentlich aus. Die bisherigen Pächterinnen und Pächter werden direkt angeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2017 an folgende Adresse einzureichen:

Departement BVU, Abteilung Wald
Sektion Jagd und Fischerei
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, wie die Verpachungskriterien gemäss § 6 AFG erfüllt werden.

Der Verpachtungsentscheid wird den Bewerbenden bis spätestens dem 31. Oktober 2017 durch das Departement mitgeteilt.

3. Anforderungen an den Pächter oder den Fischereiverein

3.1 Fischereiberechtigung

Pächterinnen und Pächter, bei Fischereivereinen alle Mitglieder, welche die Fischerei aktiv ausüben, müssen fischereiberechtigt sein (§ 8 AFG). Fischereiberechtigt im Kanton ist, wer eine im Kanton Aargau gültige Fischereikarte besitzt (§ 11 AFG). Eine Fischereikarte können Personen beziehen, die ein Mindestalter von 12 Jahren (§ 4 AFV) erreicht haben, den erforderlichen Sachkundenachweis besitzen und nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen sind (§ 11 AFG).

3.2 Sachkundenachweis

Der aargauische Sachkundenachweis kann in einem Fischerkurs durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erworben werden. Die Prüfung hat den Anforderungen des eidgenössischen Sachkundenachweises zu entsprechen. Das Schweizer Sportfischerbrevet sowie weitere Fähigkeitsausweise, die dem eidgenössischen Sachkundenachweis entsprechen, werden anerkannt (§ 5 AFV).

3.3 Rechte und Pflichten des Pächters

Das staatliche Fischereirecht beinhaltet die Ausübung der Fischerei in oberirdischen Gewässern (§ 3 AFG). Das staatliche Fischereirecht wird in Fischereireviere eingeteilt (§ 5 AFG). Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere haben für das betreffende Revier

- a) gemäss den Vorgaben des Departements BVU jährlich den Fang von Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln zu erfassen und diesen zu melden,
- b) gemäss den Vorgaben des BVU den Besatz mit Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln vorzunehmen, zu erfassen und diesen zu melden,
- c) den Bestand der Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln zu überwachen sowie für eine nachhaltige und ökologische Bewirtschaftung zu sorgen. (§ 18 AFG)

Aus der Bewirtschaftung des staatlichen Fischereireviers darf kein Gewinn resultieren (§ 6 AFV). Unterpacht ist nicht erlaubt (§ 8 AFG).

Der Pächter hat der Reinhaltung der Gewässer alle Aufmerksamkeit zu schenken. Nimmt er Verunreinigungen wahr, so hat er die Schädigenden nach Möglichkeit festzustellen und der Kantonspolizei sowie der kantonalen Fischereifachstelle unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.3.1 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung der Fischbestände ist der Kanton zuständig. Der Besatz erfolgt gemäss dem kantonalen Besatzkonzept und dem jährlichen Besatzplan unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der Fischereifachstelle. Ausnahmen müssen durch die Fischereifachstelle bewilligt werden (§ 17 AFV; § 18 AFG).

Der Besatz in den Bächen erfolgt durch die Pächterinnen und Pächter. Sie tragen die entsprechenden Kosten. Der Besatz in Rhein, Aare, Reuss und Limmat erfolgt durch die Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Pächterinnen und Pächter der betreffenden Reviere. Die Kosten trägt der Kanton (§ 18 AFV).

Für die Ausschreibung der Fischereireviere wurden sämtliche Gewässersysteme aufgrund ihrer ökologischen Bedingungen (z.B. Lebensraumqualität, Vernetzung, Wasserqualität, etc.) sowie ihres entsprechenden Potentials für eine funktionierende Naturverlaichung beurteilt. Grundsätzlich wird zwischen Gewässern mit und ohne Besatz unterschieden. Weiter wurden die Gewässer mit Besatz in drei Prioritätskategorien unterteilt. Fischereireviere mit einem Besatz 1. Priorität haben die grössten Defizite hinsichtlich ihrer ökologischen Bedingungen und entsprechend eine sehr stark eingeschränkte Naturverlaichung. Diese Priorisierung wird bei der Erstellung des jährlichen Besatzplans berücksichtigt.

3.3.2 Fischereiaufsicht

Die Fischereiaufsicht wird durch die Pächterinnen und Pächter im staatlichen Fischereirevier sichergestellt. Sie können die Fischereiaufsicht selber wahrnehmen oder diese an andere befähigte Personen übertragen. Fischereiaufseherinnen und -aufseher müssen im Kanton fischereiberechtigt sein, über die entsprechende Ausbildung verfügen und das Fischereirevier innert nützlicher Frist erreichen können (§ 25 AFG). Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufseherinnen und -aufseher richten sich nach § 25 AFG und § 26 AFG i.V.m § 2 AFV sowie dem Pflichtenheft der freiwilligen staatlichen Fischereiaufseher (Aktuelle Version unter: www.ag.ch/jagd_fischerei > Fischerei > Bewirtschaftung und Aufsicht > Fischereiaufsicht).

3.3.3 Fischereikarten

Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere, bei Fischereivereinen zwei Vorstandsmitglieder, erhalten unentgeltlich je eine Fischereikarte für Pächterinnen und Pächter. Sie sind befugt, Fischereikarten für die Angelfischerei an fischereiberechtigte Personen auszustellen. Die zulässige Anzahl der Jahres-, Wochen- und Tageskarten wird im Pachtvertrag geregelt (§ 14 AFG).

3.3.4 Teilreviere

Aufgrund biologischer und ökologischer Kriterien wurden Reviere, falls erforderlich, in Teilreviere aufgeteilt. Zum Beispiel wird ein Flussrevier mit verschiedenen Gewässertypen wie Stauhaltung und Flieisstrecke mit unterschiedlichen Fischvorkommen in entsprechende Teilreviere eingeteilt, so dass die erfassten Fangstatistiken der Teilreviere aussagekräftiger sind. Zusätzlich kann ein Bachrevier verschiedene Gewässersysteme mit unterschiedlichen Einzugsgebieten enthalten, welche ebenfalls in entsprechende Teilreviere eingeteilt werden.

4. Haftung

Der Staat verpachtet das Fischereirevier ohne Übernahme einer Garantie für den Fischbestand. Insbesondere haftet er nicht für Schäden aus höherer Gewalt (Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Rutschungen), Verbauungen, Fischvergiftungen, Gewässerverunreinigungen und Fischkrankheiten.

Es ist Sache des Pächters, sich vor der Bewerbung für ein Fischereirevier nach der Qualität des Reviers zu erkundigen.

Fällt das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters dahin, so haftet er für die Kosten der Wiederverpachtung und einen allfälligen Mindererlös an Pachtzins für die ganze Pachtperiode.

Sämtliche Mitglieder des Fischereivereins beziehungsweise die natürlichen Personen haften solidarisch, maximal bis zum achtfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses, für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Fischereigesetzgebung ergebenden Verpflichtungen. Der Fischereiverein hat in seinen Vereinsstatuten entsprechende Bestimmungen aufzunehmen (§ 8 AFG).

5. Vorgehen bei Schadenfällen am Gewässer

Schadenfälle am Gewässer, Gewässerverschmutzungen und Fischsterben sind der Kantonspolizei und der kantonalen Fischereifachstelle unverzüglich zu melden. Das weitere Vorgehen und die Schadenberechnung werden zwischen Pächterin/Pächter und der Fischereifachstelle abgesprochen. Die Fachstelle stellt den gemeinsamen Haftpflichtanspruch gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton an den Verursacher des Schadenfalls. Wenn Haftpflichtansprüche ausbezahlt werden, vergütet der Kanton den Pächterinnen und Pächter ihren Anteil zurück (Anteil vermindertes Ertragsvermögen, zeitlicher Aufwand gemäss Schadenberechnung).

6. Revierbeschriebe

Revier Nummer – Reviername

Befischbare Gewässer: Die Ausübung der Fischerei ist nur in den hier beschriebenen Gewässerabschnitten erlaubt.

Alle anderen dem betreffenden Revier zugehörigen Gewässerabschnitte sind als Schongebiete gemäss § 19 AFV festgelegt. Sie werden insbesondere für Laich-, Jungfisch- oder Rückzugsgebiete gefährdeter Arten ausgeschieden.

Die provisorische Revierkarte ist online abrufbar unter www.ag.ch/jagd_fischerei

Länge: Länge der befischbaren Gewässerabschnitte in Metern

Anzahl Fischereikarten: Eine bestimmte Anzahl Fischereikarten wird zusammen mit dem Pachtvertrag abgegeben und ist im Pachtzins inbegriffen. Weitere Fischereikarten (Tages-, Wochen- und Jahreskarten) können gegen Gebühr gemäss § 6 Abs. 1 AFV bei der Fischereifachstelle bestellt werden.

Rechte Dritter: Liste bestehender privater Fischereirechte, welche das betreffende staatliche Fischereirevier überschneiden oder einschränken

Besondere Bestimmungen:

- Bestimmungen über die Bootsfischerei
- Bestimmungen über Einschränkungen für die Ausübung der Fischerei innerhalb des Reviers
- Informationen über das Vorkommen gefährdeter Arten oder Artenförderungsprojekte
- Teilreviere (separate Erfassung der Fangdaten)

Bewirtschaftung: Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach dem kantonalen Besatzkonzept und dem jährlichen Besatzplan. Für jedes Fischereirevier wird eine Bewirtschaftungskategorie festgelegt:

- Besatz 1. Priorität
- Besatz 2. Priorität
- Besatz 3. Priorität
- kein Besatz

Preis: Durch das Departement festgelegter, jährlicher Pachtzins

Revierbeschriebe

FLUSSREVIERE

Revier Nr. 1 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, von der Kantonsgrenze AG/BL aufwärts bis zum Wehr des neuen Kraftwerkes Rheinfelden. Eingeschlossen: Ergolz, aargauerseits, von der Mündung in den Rhein bis zur Einmündung des Violenbaches.

Länge: Rhein ca. 8'500 m, Ergolz ca. 400 m

Anzahl Fischereikarten: 170 Jahreskarten, 6 Galgenbärenkarten

Rechte Dritter:

- Privates Fischereirecht der Ortseinwohner Kaiseraugst gemäss Grundbucheintrag
- Privates Fischereirecht der Ortseinwohner Rheinfelden gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist von der Kantonsgrenze AG/BL bis zur Brücke in der Altstadt Rheinfelden gestattet.
- Lachswiederansiedlungsgewässer
- 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 4'630.–

Revier Nr. 2 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Wehr des neuen Kraftwerks Rheinfelden aufwärts bis zum Kraftwerk Rhyburg-Schwörstadt.

Länge: ca. 3'200 m

Anzahl Fischereikarten: 85 Jahreskarten, 6 Galgenbärenkarten

Besondere Bestimmungen: Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 2'040.–

Revier Nr. 3 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Kraftwerk Rhyburg-Schwörstadt aufwärts bis zum Pontonierhaus in Wallbach. Eingeschlossen: Weiher in der Bachtelen.

Länge: ca. 9'000 m

Anzahl Fischereikarten: 170 Jahreskarten, 6 Galgenbärenkarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet. Im Bereich des Naturschutzgebiets Haumättli darf nicht gefischt werden. Wasserfahrzeuge dürfen innerhalb des Naturschutzgebiets nicht angelegt werden.
- Lachswiederansiedlungsgewässer
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 6'680.–

Revier Nr. 4 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Pontonierhaus Wallbach aufwärts bis zum Kraftwerk Säckinggen.

Länge: ca. 5'300 m

Anzahl Fischereikarten: 95 Jahreskarten, 10 Galgenbärenkarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist vom Pontonierhaus Wallbach bis zum oberen Ende des Campingplatzes in Mumpf gestattet.
- Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 3'740.–

Revier Nr. 5 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Kraftwerk Säckinggen aufwärts bis zum Kraftwerk Laufenburg. Eingeschlossen: Sissle, bis zur untersten Schwelle oberhalb der Mündung in den Rhein.

Länge: ca. 7'300 m

Anzahl Fischereikarten: 120 Jahreskarten, 8 Galgenbärenkarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Gemeinde Kaisten gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet.
- Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 3'310.–

Revier Nr. 6 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Kraftwerk Laufenburg aufwärts bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Albbruck-Dogern in Leibstadt.

Länge: ca. 13'000 m

Anzahl Fischereikarten: 185 Jahreskarten, 6 Galgenbärenkarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Rechtsnachfolger des Rueb Otto Ernst sel., wohnhaft gewesen in Badisch-Laufenburg gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist vom Kraftwerk Laufenburg bis zum Pontonierhaus Schwaderloch gestattet.
- Lachswiederansiedlungsgewässer
- 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 5'880.–

Revier Nr. 7 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Stauwehr des Kraftwerkes Albbruck-Dogern aufwärts bis zur Einmündung der Aare (Twereten).

Länge: ca. 6'200m

Anzahl Fischereikarten: 85 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Rechtsnachfolger des Rueb Otto Ernst sel., wohnhaft gewesen in Badisch-Laufenburg gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet.
- Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 3'240.–

Revier Nr. 8 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Koblenzer-Laufen, mittlere Falle (Fischereigentafel), aufwärts bis zum Kraftwerk Rekingen. Eingeschlossen:

- Bachtalbach in Riethem bis zur Eindolung entlang der Feldstrasse beim Rifeld in Riethem
- Seitenlauf des Rheins (Chly Rhi)

Länge: Rhein ca. 9'000m, Bachtalbach ca. 1'200m

Anzahl Fischereikarten: 115 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Gemeinde Koblenz gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Verschieben unterhalb von Lachswiederansiedlungsgewässer
- Am Chly Rhi ist das Angeln nur an den bewilligten Anglerplätzen erlaubt.
- Äschenpopulation von nationaler Bedeutung
- Lachswiederansiedlungsgewässer
- 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 7'530.–

Revier Nr. 10 – Rhein

Befischbare Gewässer: Rhein schweizerseits, vom Kraftwerk Rekingen aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/ZH oberhalb Kaiserstuhl, ohne die gestaute Mündung des Tägerbaches.

Länge: ca. 7'600m

Anzahl Fischereikarten: 115 Jahreskarten

Rechte Dritter:

- Privates Fischereirecht der Gemeinde Rümikon gemäss Grundbucheintrag
- Privates Fischereirecht Lindengut Kaiserstuhl gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen: Die Bootsfischerei ist gestattet

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 2'950.–

Revier Nr. 11 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, von der Mündung in den Rhein (Twereten) bis zum Kraftwerk Klingnau. Eingeschlossen:

- Die mit der Aare verbundenen Altwasser im Grien, zwischen Felsenau und Gippingen

Länge: Aare ca. 1'400m

Anzahl Fischereikarten: 20 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Innerhalb des Dekretgebiets über den Klingnauer Stausee und seiner Umgebung ist das Angeln nur an den bewilligten Anglerplätzen erlaubt.
- Äschenpopulation von nationaler Bedeutung
- Lachswiederansiedlungsgewässer
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 2'380.–

Revier Nr. 12 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, vom Kraftwerk Klingnau aufwärts bis zur Mündung der Surb in Döttingen.

Länge: ca. 3'700m

Anzahl Fischereikarten: 125 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet.
- Innerhalb des Dekretgebiets über den Klingnauer Stausee und seiner Umgebung ist das Angeln nur an den bewilligten Anglerplätzen erlaubt.
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 2'730.–

Revier Nr. 13 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, von der Mündung der Surb aufwärts bis zum Wehr des Kraftwerkes Beznau.

Länge: ca. 3'800m

Anzahl Fischereikarten: 55 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Äschenpopulation von kantonaler Bedeutung
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 3'080.–

Revier Nr. 14 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, ganze Flussbreite vom Wehr des Kraftwerkes Beznau 230m aufwärts. Von hier aus linksseitige Flusshälfte aufwärts bis zur Bezirksgrenze

Brugg/Zurzach (Gemeindegrenze Villigen/Böttstein). Eingeschlossen: Oberwasserkanal zum Kraftwerk Beznau

Länge: Aare ca. 1'200m, Oberwasserkanal ca. 1'200m

Anzahl Fischereikarten: 20 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht «Untere Aarefischenz» ab 230m oberhalb Stauwehr Beznau aufwärts gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet.
- 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 1'070.–

Revier Nr. 15 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, von der Mündung des Süssbaches in Brugg aufwärts bis zum Dachwehr Brugg. Eingeschlossen: Unterwasserkanal bis zum Kraftwerk Wildeggen-Brugg.

Länge: ca. 3'000m

Anzahl Fischereikarten: 35 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 1'580.–

Revier Nr. 16 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, vom Dachwehr Brugg aufwärts bis zum Hauptwehr des Kraftwerkes Wildeggen-Brugg.

Länge: ca. 6'200m

Anzahl Fischereikarten: 50 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Äschenpopulation von kantonaler Bedeutung
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 2'800.–

Revier Nr. 17 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, vom Hauptwehr des Kraftwerkes Wildeggen-Brugg aufwärts bis zum Wehr des Kraftwerkes Rapperswil-Auenstein, einschliesslich Oberwasserkanal zum Kraftwerk Wildeggen-Brugg und Unterwasserkanal zum Kraftwerk Rapperswil-Auenstein und Seitenarm der Restwasserstrecke in Rapperswil.

Länge: ca. 14'400m

Anzahl Fischereikarten: 105 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist vom Kraftwerk Wildeggen-Brugg bis zur Brücke in Wildeggen gestattet.
- Äschenpopulation von kantonaler Bedeutung
- 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 6'910.–

Revier Nr. 18 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, vom Kraftwerk Rapperswil-Auenstein aufwärts bis zum Wehr des Kraftwerkes Rütli in Aarau einschliesslich dessen Unterwasserkanal und neuer Seitenarm der Aare im Rohrer Schachen.

Länge: ca. 8'000m

Anzahl Fischereikarten: 85 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist vom Kraftwerk Rapperswil-Auenstein bis zur Brücke beim Schloss Biberstein gestattet.
- 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 5'940.–

Revier Nr. 19 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, vom Wehr des Kraftwerkes Rütli in Aarau aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/SO in Wöschnau, einschliesslich Oberwasserkanal des Kraftwerkes Rütli sowie Unter- und Oberwasserkanal zum Kraftwerk der Stadt Aarau.

Länge: ca. 3'400m

Anzahl Fischereikarten: 35 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 1'570.–

Revier Nr. 20 – Aare

Befischbare Gewässer: Aare, rechtsseitige Flusshälfte, von der Einmündung des Mittibaches in Murgenthal aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/BE.

Länge: ca. 820m

Anzahl Fischereikarten: 15 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Gemäss Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn steht die Aare den Fischereiberechtigten beider Kantone für die beidseitige Angelfischerei gleichermassen offen.
- Die Bootsfischerei ist gestattet.

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 870.–

Revier Nr. 21 – Limmat

Befischbare Gewässer: Limmat, von der gedeckten Brücke beim Landvogteischloss in Baden aufwärts bis zum Kraftwerk der Stadt Zürich in Wetztingen.

Länge: ca. 3'800m

Anzahl Fischereikarten: 40 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 1'190.–

Revier Nr. 22 – Limmat

Befischbare Gewässer: Limmat, vom Kraftwerk der Stadt Zürich in Wettingen aufwärts bis zu den beidseitigen Fischerei-Grenzsteinen bei km 5'565, ca. 180m oberhalb der Brücke Killwangen-Würenlos.

Länge: ca. 4'200m

Anzahl Fischereikarten: 155 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Die Bootsfischerei ist gestattet
- Äschenpopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 1. Priorität

Preis: Fr. 5'270.–

Revier Nr. 23 – Reuss

Befischbare Gewässer: Reuss, vom Stauwehr des Kraftwerks Windisch aufwärts bis zum linksufrigen Fischereigrenzstein bei der Lindmühle, ca. 30m oberhalb des Autobahnviaduktes.

Länge: ca. 5'700m

Anzahl Fischereikarten: 40 Jahreskarten

Rechte Dritter: Ehehaftes Fischereirecht von Meier Doris, Windisch, Schatzmann Heinz, Windisch, Horlacher-Baumann Ritha, Bözberg, gemäss Grundbucheintrag

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 2'840.–

Revier Nr. 24 – Reuss

Befischbare Gewässer: Reuss, ganze Flussbreite, vom Grenzbach südlich Jonen bzw. von der Kantonsgrenze AG/ZH aufwärts bis zur Brücke Rickenbach-Obfelden.

Länge: ca. 3'100m

Anzahl Fischereikarten: 35 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Äschenpopulation von nationaler Bedeutung
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 2'650.–

Revier Nr. 25 – Reuss

Befischbare Gewässer: Reuss, ganze Flussbreite, von der Brücke Rickenbach-Obfelden aufwärts bis zu den beidufrigen Fischerei-Grenzsteinen, ca. 1'000m unterhalb der Brücke Mühlau-Maschwanden.

Länge: ca. 3'700m

Anzahl Fischereikarten: 35 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gibt zusätzlich 8 Jahreskarten an Fischer mit Wohnsitz im Kanton Zug ab.
- Äschenpopulation von nationaler Bedeutung
- Auengebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: 2. Priorität

Preis: Fr. 3'550.–

BACHREVIERE BEZIRK RHEINFELDEN

Revier Nr. 26 – Magdenerbach

Befischbare Gewässer: Magdenerbach, von der Mündung in den Rhein in Rheinfelden bis zum Zusammenfluss des Wintersingerbaches und des Maispracherbaches in Magden. Eingeschlossen:

- Wintersingerbach bis zur Kantonsgrenze AG/BL, inkl. Talbächli, ebenfalls bis zur Kantonsgrenze
- Maispracherbach bis zur Kantonsgrenze AG/BL
- Rötibächli/Tellengrabenbach bis zur Eindolung in Rheinfelden.

Länge: ca. 11'500m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung
- Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'470.–

Revier Nr. 138 – Fischingerbach

Befischbare Gewässer: Fischingerbach, von der Mündung in den Rhein bis zum Zusammenfluss des Moosbächlis und des Bühlmattbächlis in Schupfart. Eingeschlossen: Krebsenbächli bei der Fischzucht in Obermumpf, bis zum Ursprung.

Länge: ca. 5'400m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'340.–

Revier Nr. 139 – Möhlinbach

Befischbare Gewässer: Möhlinbach, von der Mündung in den Rhein bis zur Einmündung des Lampertbaches. Eingeschlossen:

- Mühlekanal bei der Mühle zwischen Zuzgen und Hellikon
- Mühlibächli in Ober-Möhlin.

Länge: ca. 13'400m

Anzahl Fischereikarten: 12 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Dohlenkrebswiederansiedlungsgewässer
- Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 4'900.–

BACHREVIERE BEZIRK LAUFENBURG

Revier Nr. 27 – Sissle

Befischbare Gewässer: Sissle, von der untersten Schwelle oberhalb der Mündung in den Rhein bis zum Sägebuh unterhalb Eiken (grosser Absturz oberhalb Zivilschutzzentrum).

Länge: ca. 2'500m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 28 – Sissle

Befischbare Gewässer: Sissle, vom Sägebuh unterhalb Eiken (grosser Absturz oberhalb Zivilschutzzentrum) aufwärts bis zur Gemeindegrenze Eiken/Oeschgen.

Länge: ca. 2'000m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 29 – Sissle

Befischbare Gewässer: Sissle, von der ersten Bachschwelle ca. 100m unterhalb der Strassenbrücke in Oeschgen aufwärts bis zur Einmündung des Zeiherbaches. Eingeschlossen: Rümmebach bis zum Ursprung.

Länge: ca. 5'000m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'680.–

Revier Nr. 30 – Sissle

Befischbare Gewässer: Sissle, von der Mündung des Zeiherbaches unterhalb Hornussen aufwärts bis zur Querung der Waldstrasse oberhalb der Gemeindegrenze Zeihen/Schinznach. Eingeschlossen:

- Effingerbach bis zur Eindolung beim Steiacher
 - Elfingerbach bis zur Einmündung des Zienenthalbaches (eingedolt) beim Zintel
 - Tobelbach/Staldenbach bis zur Waldstrasse unterhalb der Gemeindegrenze Effingen/Bözberg
 - Haubach bis ca. 35m unterhalb der Einmündung des Heubermatt-Baches in der Hau
- Sagenmülibach bis zum Wasserfall unterhalb der ARA Linn
- Gewässer Bügelmatte ohne Mühleweiher in Bözen.

Länge: ca. 16'500m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'740.–

Revier Nr. 31 – Wittnauerbach (Bruggbach)

Befischbare Gewässer: Wittnauerbach (Bruggbach), von der Mündung in die Sissle bei Frick bis zur Einmündung des Wölflinswilerbaches. Eingeschlossen:

- Freihalterbach/Aentelbach bis zur Quelle inkl. Geindelbach bis zur Quelle
- Märtengraben bis zur Eindolung in Gipf-Oberfrick
- Langenwidgraben/Mosterbach bis zur Einmündung des Isegrabebächlis.

Länge: ca. 11'100m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'720.–

Revier Nr. 32 – Wittnauerbach (Bruggbach)

Befischbare Gewässer: Wittnauerbach (Bruggbach), von der Einmündung des Wölflinswilerbaches aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/SO (Wittnau/Kienberg). Eingeschlossen: Ächtelbach bis zur Einmündung des Chläffeberg-Baches.

Länge: ca. 6'300m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Im obersten Gebiet des Reviers bildet die Bachmitte auf einer Länge von rund 1'000m die Kantonsgrenze AG/SO.
- Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'200.–

Revier Nr. 33 – Wölflinswilerbach

Befischbare Gewässer: Wölflinswilerbach, von der Mündung in den Wittnauerbach bis zum Zusammenfluss des Benkenbaches und des Pilgerbaches in Oberhof. Eingeschlossen:

- Chälenbach bis zur Waldstrasse ca. 100m unterhalb der Quelle in Unterburg
- Benkenbach bis zur Eindolung in Benken
- Pilgerbach bis zur Einmündung des Hargetbaches
- Talbach bis zur Eindolung oberhalb der Riedmatt.

Länge: ca. 11'500m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'080.–

Revier Nr. 34 – Staffeleggbach

Befischbare Gewässer: Staffeleggbach, von der Mündung in die Sissle bis zur Brücke der Kantonsstrasse in Oberherznach. Eingeschlossen:
– Startlebach bis zum Landwirtschafts-Übergang ca. 250m unterhalb der Einmündung des Chilchgrund-Baches
– Zihlbach bis zur Einmündung des Eggbächlis.

Länge: ca. 5'600m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'490.–

Revier Nr. 35 – Zeiherbach

Befischbare Gewässer: Zeiherbach, von der Mündung in die Sissle bei Hornussen bis zur Einmündung des Chillholzbächlis beim Fuchsbüehl.

Länge: ca. 6'400m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'830.–

Revier Nr. 36 – Kaisterbach

Befischbare Gewässer: Kaisterbach/Dorfbach Ittenthal, von der Mündung in den Rhein (Uferlinie) bis zur Einmündung des Höli-Baches bei Tälematt. Eingeschlossen: Oberkaisterbach/Schinbergbächli bis zur Quelle bei Zwanghau inkl. Schmidsmatt-Bach bis zur Waldstrasse. Seemattbächli von der Mündung in den Rhein bis zum Durchlass der Eisenbahnlinie.

Länge: ca. 8'200m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'430.–

Revier Nr. 37 – Sulzerbach

Befischbare Gewässer: Sulzerbach, von der Mündung in den Rhein bis zur Eindolung ca. 90m oberhalb der Einmündung des Talbode-Baches.

Länge: ca. 5'000m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'790.–

Revier Nr. 38 – Etzger-/Bürerbach

Befischbare Gewässer: Etzgerbach, von der Mündung in den Rhein bis zur Einmündung des Bürerbaches. Eingeschlossen: Bürerbach, bis zur Eindolung in Unterbüren inkl. Müntschgraben bei Oberhofen bis zum Ursprung.

Länge: Etzgerbach ca. 3'000m, Bürerbach ca. 3'100m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

– Steinkrebspopulation von nationaler Bedeutung

– Lachswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'580.–

Revier Nr. 39 – Etzger-/Hottwilerbach

Befischbare Gewässer: Etzger-/Hottwilerbach von der Einmündung des Bürerbaches aufwärts bis zur Eindolung in Hottwil. Eingeschlossen:

– Grundbach bei Wil bis zur Einmündung des Schwobematt-Baches

– Sparbergbach bis zum Durchlass der Strasse im Leumen in Hottwil.

Länge: ca. 4'700m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'710.–

Revier Nr. 40 – Bustelbach

Befischbare Gewässer: Bustelbach von der Mündung in den Rhein bis zum Ursprung in der Bruchmet inkl. dem Seitenarm im Buchstel. Eingeschlossen:

– Dorfbach bis zur Quelle inkl. Holengraben bis zur Quelle

– Gmeindrai-Bach bis zur Quelle.

Dorfbach in Stein von der Mündung in den Rhein bis zum Ursprung.

Eingeschlossen: Frauenholz-Bach inkl. Kesslerhozbach bis zu den Quellen und Affeloobach bis zur Quelle.

Länge: ca. 6'400m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 520.–

Revier Nr. 41 – Eiker Dorfbach

Befischbare Gewässer: Eiker Dorfbach, von der Mündung in die Sissle bei Eiken bis zum SBB-Durchlass. Eingeschlossen:

- Dündelengraben, solange der Bach im Wald verläuft
- Eggshaldebächlein bis zum Ursprung
- Grütt-Bach ohne Weiher.

Seckenbergbach, von der Mündung in die Sissle bis zum Durchlass der Eisenbahnlinie (beide Seitenarme).

Länge: ca. 3'300m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 390.–

BACHREVIERE BEZIRK ZURZACH

Revier Nr. 43 – Surb

Befischbare Gewässer: Surb, von der Mündung in die Aare bis zum Wuhr der Oberen Mühle in Döttingen. Eingeschlossen: Kanal Birchmeier, von der Mündung in die Surb bis zum Wehr der Oberen Mühle.

Länge: ca. 1'300m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 1'120.–

Revier Nr. 44 – Surb

Befischbare Gewässer: Surb, vom Wuhr der Oberen Mühle in Döttingen aufwärts bis zur Brücke in Unterendingen. Eingeschlossen:

- Talbach in Unterendingen bis zur Einmündung des Schlierenbaches
- Chriegsmannsgraben bis zum Ursprung
- Stampfibach bis zu Eindolung ca. 60m oberhalb der Einmündung des Wanne-Baches
- Gislibach in Tegerfelden bis zur Einmündung des Tüffelbrunne-Baches.

Länge: ca. 6'300m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 3'130.–

Revier Nr. 45 – Surb

Befischbare Gewässer: Surb, von der Brücke in Unterendingen aufwärts bis zum Hubmattenwuhr, ca. 100m unterhalb der Brücke in Unterlengnau. Eingeschlossen:

- Talenbach bis zur Quelle
- Seckebach bis zur Eindolung
- Erlenbach bei Schöntal bis zur Eindolung
- Mühlekanal in Endingen.

Länge: ca. 7'400m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 3'430.–

Revier Nr. 46 – Surb

Befischbare Gewässer: Surb, vom Hubmattenwuhr ca. 100m unterhalb der Brücke in Unterlengnau aufwärts bis zur Brücke bei der Tiefenwaag in Ehrendingen. Eingeschlossen: Tüfebächli bis zur Eindolung im Choleried

Länge: ca. 4'600m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 3'010.–

Revier Nr. 47 – Surb

Befischbare Gewässer: Surb, von der Brücke bei der Tiefenwaag in Ehrendingen aufwärts bis zur Brücke Murzlenstrasse. Eingeschlossen:

- Gipsbach bis zur Einmündung der Lägern 3
- Hünikerbach in Schneisingen bis zum Ursprung.

Länge: ca. 6'000m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'690.–

Revier Nr. 48 – Tägerbach

Befischbare Gewässer: Tägerbach, von der Mündung in den Rhein bis zur Eindolung beim Rütihof. Eingeschlossen: Gestaute Mündungsbucht des Tägerbachs.

Länge: ca. 5'600m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'690.–

Revier Nr. 50 – Leibstadter Dorfbach

Befischbare Gewässer: Leibstadter Dorfbach, von der Mündung in den Rhein bis zur Quelle oberhalb der Gemeindegrenze Mettauertal/Leibstadt. Eingeschlossen: Grützbach, westlicher Seitenarm bis zur Quelle. Bergbach in Schwaderloch, von der Mündung in den Rhein bis zum Ursprung. Eingeschlossen: Üssere Schiltegg-Bach bis zur Waldstrasse ca. 150m oberhalb der Mündung in den Bergbach. RADAG-Hinterwasserkanal in Full, vom Pumpwerk bis zum Ursprung.
Länge: ca. 3'600m
Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarte
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 650.–

Revier Nr. 53 – Rekingen-/Chrüzlibach

Befischbare Gewässer: Rekingen-/Chrüzlibach, von der Mündung in den Rhein bis zur Eindolung im Eetel an der Gemeindegrenze Böbikon/Wislikofen. Eingeschlossen: Mülibach in Rekingen. Eingestaute Mündung des Dorfbachs Mellikon in den Rhein.
Länge: ca. 4'800m
Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 1'560.–

Revier Nr. 54 – Bruggbach Böttstein

Befischbare Gewässer: Bruggbach, von ca. 60m unterhalb der Kantonsstrasse aufwärts bis zu den Quellen inkl. alle Seitenbäche. Mühlebach, von der Mündung in die Aare bis zur Eindolung unterhalb der Bachmatt.
Länge: ca. 4'200m
Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarte
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 520.–

Revier Nr. 55 – Guntenbach

Befischbare Gewässer: Leuggernbach/Guntenbach, von der Mündung in den Binnenkanal bei Gippingen bis zur Eindolung bei der ARA unterhalb Mandach. Eingeschlossen: Binnenkanal links der Aare, von der Mündung in das Aare-Hinterwasser im Grien beim Kraftwerk Klingnau bis zum Röhrenauslauf in Kleindöttingen inkl. Binnenkanal und Solenbach bis zu ihren Ursprüngen.
Länge: ca. 10'000m
Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten
Besondere Bestimmungen: 2 Teilreviere
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 1'770.–

Revier Nr. 56 – Freienwiler-/Rickenbach

Befischbare Gewässer: Rickenbach, von der Mündung in die Surb bei Lengnau bis zur Eindolung in Freienwil.
Länge: ca. 2'200m
Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 780.–

Revier Nr. 144 – Binnenkanal Klingnau

Befischbare Gewässer: Binnenkanal rechts der Aare, vom Durchlass unter der Bahnlinie unterhalb des Kraftwerkes Klingnau. bis zum Röhrenauslauf in Döttingen, unterhalb der Zufahrt zur Aarebrücke Kleindöttingen-Klingnau. Eingeschlossen: Sickerwasserkanal bis zur Oberen Au, ca. 400m unterhalb des Ursprungs bei der Gemeindegrenze Klingnau/Döttingen.
Länge: ca. 6'300m
Anzahl Fischereikarten: 3
Besondere Bestimmungen: Lachswiederansiedlungsgewässer
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 1'370.–

BACHREVIERE BEZIRK BADEN

Revier Nr. 58 – Furtbach

Befischbare Gewässer: Furtbach, vom Fischereigrenzstein bei der ehemaligen Gemeindegrenze Kempfhof/Oetlikon in Würenlos aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/ZH unterhalb der ARA bei Otelfingen. Eingeschlossen: Schwarzenbach von der Mündung in den Furtbach bis zur Eindolung im Steindler.
Länge: ca. 2'100m
Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten
Besondere Bestimmungen: Steinkrebsvorkommen
Bewirtschaftung: 3. Priorität **Preis:** Fr. 520.–

Revier Nr. 59 – Dorfbach Spreitenbach

Befischbare Gewässer: Dorfbach Spreitenbach/Bächlihaubach, von der Mündung in die Limmat bis zum Ursprung. Eingeschlossen: Tobelacherbach bis zur Waldstrasse ca. 120m unterhalb der Gemeindegrenze Spreitenbach/Remetschwil.
Länge: ca. 4'500m
Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten
Besondere Bestimmungen: Steinkrebsvorkommen
Bewirtschaftung: kein Besatz **Preis:** Fr. 520.–

Revier Nr. 60 – Hölibach, Gebenstorf

Befischbare Gewässer: Hölibach in Gebenstorf, von der Mündung in die Reuss bis zur Einmündung des Schwobeberg-Baches unterhalb des Schwobebergs. Eingeschlossen: Säuhalde-Bach bis zum Ursprung. Chlusgraben, von der Mündung in die Reuss bis zur Eindolung.

Länge: ca. 2'700 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 63 – Künter Dorfbach

Befischbare Gewässer: Künter Dorfbach, von der Mündung in die Alte Reuss bis zur Eindolung in Künten. Eingeschlossen: – Bürstbach bis zur Eindolung unterhalb der Hauptstrasse von Bellikon – Chräbsbach bis zur Eindolung beim Schloss unterhalb Bellikon – Fahrbach bis zur Eindolung unterhalb der Rehaklinik.

Dorfbach Busslingen, von der Eindolung bei der Strasse Busslingen-Künten in Busslingen aufwärts bis zum Ursprung in Remetschwil. Fuchstobelbach, von der Mündung in den Unterholzbach (eingedolt) bis zur Eindolung unterhalb der Trülle.

Länge: ca. 5'600 m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 141 – Bäche Obersiggenthal

Befischbare Gewässer: Nüechtelbach, von der Mündung in die Limmat bis zum Ursprung beim Ebnihof. Bachtelbach, von der Mündung in die Limmat bis oberhalb des Friedhofs in Ennetbaden, ca. 240 m oberhalb der Einmündung des Wolfsbaches. Eingeschlossen: Wolfsbach, bis zur Strasse Ennetbaden-Ehrendingen.

Länge: ca. 2'600 m

Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarte

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 260.–

Revier Nr. 142 – Gottesgraben

Befischbare Gewässer: Gottesgraben/Dorfbach/Eigibach in Wettingen, von der Mündung in die Limmat bis zur Waldstrasse ca. 190 m unterhalb der Quelle im Binnholz. Lugibach, von der Eindolung beim Bad bis zur Gemeindegrenze Wettingen/Würenlos oberhalb der Kiesgrube.

Länge: ca. 5'200 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 590.–

Revier Nr. 143 – Bäche Untersiggenthal

Befischbare Gewässer: Obersigginerbach in Untersiggenthal, von der Mündung in die Limmat bis zur Eindolung bei der Wasserfalle. Eingeschlossen: Kirchdorferbach bis zur Eindolung unterhalb von Kirchdorf.

Länge: ca. 800 m

Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 130.–

Revier Nr. 146 – Mülibach

Befischbare Gewässer: Mülibach, von der Mündung in die Reuss bis zur Eindolung bei der Mülimatte in Niederrohrdorf. Alter Mühlebach in Mellingen.

Länge: ca. 2'800 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 470.–

BACHREVIERE BEZIRK BRUGG

Revier Nr. 64 – Kumet-/Schmittenbach

Befischbare Gewässer: Kumet-/Schmittenbach, von der Mündung in die Aare aufwärts bis zur Eindolung unterhalb Mönthal. Eingeschlossen:

- Reinerbach/Ithalenbach bis zur Einmündung des Lutisbachs in Kirchbözberg inkl.
 - Rinikerbach bis zur Eindolung in der Matten
 - Itelenbach bis zum Landwirtschafts-Übergang ca. 130 m überhalb der Mündung in den Reinerbach/Ithalenbach
- Ruedacherbächli bis ca. 130 m oberhalb der Einmündung des Lochmattgrabens inkl. Lochmattgraben bis zur Eindolung unterhalb der Chlihalde.

Aempbach, von der Mündung in die Aare bis zum Zusammenfluss von Meistelbach und Stampfelbach bei der Rüti.

Länge: ca. 17'000 m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 910.–

Revier Nr. 66 – Süssbach

Befischbare Gewässer: Süssbach/Scherzbach, von der Mündung in die Aare in Brugg bis zur Eindolung unterhalb von Scherz.

Länge: ca. 5'700 m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 67 – Schenkenberger Talbach

Befischbare Gewässer: Schenkenberger Talbach, von der Mündung in den Binnenkanal aufwärts bis zur Einmündung des Rischelenbächlis bei «Unterm Hag» oberhalb Thalheim.

Länge: ca. 7'300m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 780.–

Revier Nr. 68 – Binnenkanal linkes Aareufer

Befischbare Gewässer: Binnenkanal am linken Aareufer, vom Zusammenfluss mit dem Schenkenberger Talbach aufwärts bis zum Ursprung im Ausschache in Au. Eingeschlossen:

- Veltheimerkanal/Erlibach von der Mündung in den Binnenkanal bis zur Eindolung im Moos oberhalb Veltheim
- Wildensteinerbach bis zur Eindolung beim Schloss Wildenstein.

Länge: ca. 5'100m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'760.–

Revier Nr. 70 – Dorfbach Villnachern

Befischbare Gewässer: Dorfbach Villnachern, von der Mündung in den Aarekanal aufwärts zur Mündung des Rädlibrunnbachs. Eingeschlossen:

- Rädlibrunnbach bis zum Ursprung
- Graben bis zum Ursprung
- Buechbach bis zur Einmündung des Zufluss Pfeiffer

Dorfbach Umiken, von der Mündung in den Aarekanal bis zur Eindolung in der Bergsmatt Werdgraben, von der Mündung in den Aarekanal bis zur Einmündung des Chesslerbachs.

Längebach, von der Mündung in den Aarekanal aufwärts bis zum Ursprung.

Länge: ca. 11'700m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 390.–

BACHREVIERE BEZIRK AARAU

Revier Nr. 71 – Staffeleggbach

Befischbare Gewässer: Staffeleggbach von der Brücke der Kantonsstrasse in Oberherznach aufwärts bis zur Eindolung bei der Gipsi. Eingeschlossen: Asperbach bis zur Eindolung in Asp.

Länge: ca. 3'900m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'180.–

Revier Nr. 72 – Suhre

Befischbare Gewässer: Suhre, von der Mündung in die Aare bis zum Locherwuh zwischen Buchs und Suhr.

Länge: ca. 2'800m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Nasenlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'970.–

Revier Nr. 73 – Suhre

Befischbare Gewässer: Suhre, von der Gemeindegrenze Suhr/Unterentfelden aufwärts bis zum früheren Kanalauslauf der Kartonfabrik in Oberentfelden.

Länge: ca. 2'400m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'760.–

Revier Nr. 74 – Talbächlein

Befischbare Gewässer: Talbächlein, von der Mündung in die Suhre bis zur rechtwinkligen Abbiegung im Muracher bei der Gemeindegrenze Oberentfelden/Muhen.

Länge: ca. 2'100m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 75 – Uerke

Befischbare Gewässer: Uerke, von der Mündung in die Suhre bei Unterentfelden bis zur Gemeindegrenze Oberentfelden/Kölliken bzw. bis zum Durchlass unter der Kantonsstrasse Oberentfelden-Kölliken.

Länge: ca. 2'800m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlen- und Edelkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'430.–

Revier Nr. 76 – Aabach (Küttigerbach)

Befischbare Gewässer: Aabach, von der Mündung in den Unterwasserkanal des Kraftwerks Rüchlig bis zur Strasse Küttigen-Wölflinswil unterhalb der Einmündung des Wilenbergbachs in der Bänkerchlus. Eingeschlossen: Horenbach bis zur Eindolung bei der Grossmatt.

Länge: ca. 5'100m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 780.–

Revier Nr. 77 – Sengelbach

Befischbare Gewässer: Sengelbach in Aarau, von der Mündung in die Aare bis 60m oberhalb der Rechenanlage im Telligebiet.

Länge: ca. 900m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 78 – Erzbach

Befischbare Gewässer: Erzbach, von der Mündung in den Kanal des Kraftwerkes der Stadt Aarau bei Erlinsbach bis zur Eindolung beim ehemaligen Krankenhaus Laurenzenbad. Eingeschlossen:

- Gerenbach bis zur Einmündung des Stellilochbaches beim Schiessplatz Geere
- Zwiselbach bis dort, wo der Bach entlang der Strasse verläuft.

Länge: ca. 6'300m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebswiederansiedlungsgewässer

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'770.–

BACHREVIERE BEZIRK BREMGARTEN

Revier Nr. 80 – Bünz

Befischbare Gewässer: Bünz, von der Brücke unterhalb der Tieffurtmühle in Dottikon aufwärts bis zur Brücke bei der EMS Dottikon.

Länge: ca. 2'000m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Edelkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'170.–

Revier Nr. 82 – Bünz

Befischbare Gewässer: Bünz, von der Brücke bei der EMS Dottikon aufwärts bis zur Brücke beim Bären in Wohlen.

Länge: ca. 3'600m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Edelkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'540.–

Revier Nr. 83 – Rummelbach

Befischbare Gewässer: Rummelbach, von der Mündung in die Reppisch unterhalb Rudolfstetten bis zur Eindolung in Oberwil-Lieli. Eingeschlossen:

- Gulibach bis zur Eindolung oberhalb der Gemeindegrenze Bergdietikon/Rudolfstetten-Friedlisberg
- Chilebach bis zur Eindolung oberhalb Friedlisberg
- Gunzebüel-Bach bis zur Waldstrasse ca. 160m oberhalb der Mündung in den Rumelbach.

Dönibach von der Mündung in die Reppisch bis zur Eindolung an der Ortsgrenze von Kindhausen bei Bergdietikon (ohne den südlichen Arm).

Gwindenbach von der Mündung in die Reppisch bis ca. 40m oberhalb der Einmündung des Stiereweid-Baches. Eingeschlossen: Chellebach bis zur Einmündung des Beeriacher-Baches.

Länge: ca. 11'500m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'070.–

Revier Nr. 84 – Arnerbach

Befischbare Gewässer: Arnerbach in Unterlunkhofen, von der Mündung in die Reuss bis zur Brücke in Arni. Eingeschlossen:

- Erlihofbach/Schwarzbächli bis zur Gemeindegrenze Unterlunkhofen/Arni
- Pfaffenmatthau-Bach bis zur Einmündung des Arnermatt-Baches in der Pfaffenmatthau.

Alte Jonen, von der Mündung in die Reuss bis ca. 170 m unterhalb ihres Ursprungs im Frösch.

Widenbach, von der Einmündung in die Reuss bis zur Mündung des Chuchichastenbaches. Eingeschlossen: Chuchichastenbach bis zur Eindolung beim Rotzebüel.

Länge: ca. 11'400 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Steinkrebsvorkommen
- Gewässer zur Wiederansiedlung der Bachmuschel
- 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 85 – Jonen

Befischbare Gewässer: Jonen, von der Mündung in die Reuss bis zur Kantonsgrenze AG/ZH.

Länge: ca. 4'200 m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Stein- und Edelkrebspopulationen von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'010.–

Revier Nr. 86 – Holzbach

Befischbare Gewässer: Holzbach/Erusbach, von der Mündung in die Bünz bis zur Brücke beim Himmelrych zwischen Villmergen und Hilfikon. Eingeschlossen: Hinterbach, bis zum Geschiebesammler an der Gemeindegrenze Uezwil/Kallern inkl. Oberrnieseberg-Bach bis zur Kreuzung unterhalb Ober-Niesenberg und Unter Niesenberg-Bach bis zum Ursprung.

Länge: ca. 13'200 m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Edelkrebsvorkommen
- 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'880.–

Revier Nr. 87 – Erusbach

Befischbare Gewässer: Erusbach, von der Rosschettibrücke in Sarmenstorf aufwärts bis zum Ursprung oberhalb Bettwil. Eingeschlossen:

- Kennelbächli bis zur Waldstrasse ca. 160 m unterhalb der Gemeindegrenze Sarmenstorf/Bettwil
- Mooskanal bis zum Ursprung inkl. Bühlmooskanal und Buchermooskanal bis zu ihren Ursprüngen.

Länge: ca. 6'800 m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 780.–

Revier Nr. 88 – Junebach

Befischbare Gewässer: Junebach bei Eggenwil, von der Mündung in die Reuss bis zur Waldstrasse am Waldrand unterhalb Büehl. Eingeschlossen:

- Kreuzweidbach bis zur Eindolung Isehalde inkl. Wisslibach bis zum Strassendurchlass in Hohfoor
- Gyrenbach bis zur Eindolung unterhalb des Gyrenweiher.

Pflanzerbach, von der Mündung in die Reuss bis zur Eindolung unterhalb Unter Langemoos.

Länge: ca. 5'500 m

Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarte

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 90 – Zigbach

Befischbare Gewässer: Zigbach, von der Mündung in die Reuss bis zum Paradis.

Dorfbach Tägerig, von der Mündung in die Reuss bis zum Ursprung. Schwarzgraben, von der Mündung in die Reuss bis zur Eindolung unterhalb Wohlenschwil.

Eingeschlossen: Franzosengraben bis zur Eindolung im Moos. Dorfbach Nesselnbach, offene Wasserflächen im Wald oberhalb der Ortschaft Nesselnbach. Löliweiherbach, von der Mündung in die Reuss bis zum Naturschutzgebiet Brudermatthau.

Länge: ca. 5'200 m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 980.–

Revier Nr. 147 – Stierenweidkanal

Befischbare Gewässer: Stierenweidkanal in der Gemeinde Hermetschwil, vom Strassendurchlass beim Schützenhaus aufwärts bis zur Abbiegung beim Feldweg.

Länge: ca. 230 m

Anzahl Fischereikarten: keine

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 110.–

Revier Nr. 148 – Mühlebach

Befischbare Gewässer: Mühlebach in Bremgarten, vom Auslauf des Weiher der Ortsbürgergemeinde bis zum Ende der Fischzucht Bremgarten.

Länge: ca. 170m

Anzahl Fischereikarten: keine

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 110.–

BACHREVIERE BEZIRK LENZBURG

Revier Nr. 91 – Bünz

Befischbare Gewässer: Bünz, von der Gemeindegrenze Möriken-Wildegg/Othmarsingen aufwärts bis zur Brücke unterhalb der Tieffurtmühle in Dottikon.

Länge: ca. 3'600m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

– Edelkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'170.–

Revier Nr. 93 – Hinterwasserkanal

Befischbare Gewässer: Hinterwasserkanal von der Mündung in den Ausgleichsweiher der NOK in Holderbank bis zum Ursprung in der Langmatt. Eingeschlossen:

– Ausgleichsweiher der NOK in Holderbank

– Chärnebergbach, von der Mündung in die Aare bis zum Durchlass der Eisenbahnlinie.

Sickerkanal am rechten Aareufer, von der Mündung in die Aare rund 200m unterhalb des Hauptwehres des Kraftwerks Wildegg Brugg, bis zum Strassenübergang ca. 120m nördlich der Aarebrücke.

Länge: ca. 2'100m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 94 – Aabach

Befischbare Gewässer: Aabach, von der Gemeindegrenze Möriken-Wildegg/Niederlenz aufwärts bis zur oberen Brücke in Lenzburg. Eingeschlossen: Kraftwerkskanäle, ausgenommen KiW-Kanal.

Länge: ca. 4'500m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Ortseinwohner von Lenzburg gemäss Grundbucheintrag

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 2'590.–

Revier Nr. 95 – Aabach

Befischbare Gewässer: Aabach, von der oberen Brücke in Lenzburg aufwärts bis zur Brücke bei der Sigismühle. Eingeschlossen sind folgende Kanäle entlang des Aabachs:

– Dürenmattgraben

– Kanal Händi

– Kanal Hämmerli

– Sauerstoffkanal

– Sigismülikanal bis zum Turbinenauslauf der Sigismühle.

Länge: ca. 5'000m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Ortseinwohner von Lenzburg gemäss Grundbucheintrag

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 3'070.–

Revier Nr. 96 – Aabach

Befischbare Gewässer: Aabach, von der Brücke bei der Sigismühle aufwärts bis zum Spitzestei, ca. 850m unterhalb der Gemeindegrenze Seon/Hallwil. Eingeschlossen sind folgende Kanäle entlang des Aabachs:

– Sigismülikanal vom Turbineneinlauf aufwärts bis zur Ausmündung aus dem Aabach

– Webereikanal

– Kanal untere Mühle

– Geissmattkanal.

Länge: ca. 4'900m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 3'260.–

Revier Nr. 97 – Dorfbach Boniswil

Befischbare Gewässer: Dorfbach Boniswil/Mühlebach, von der Mündung in den Aabach aufwärts bis zum Waldrand. Eingeschlossen:

– Eichholzkanal (zweiter Wasserlauf des Dorfbaches), von der Mündung in den Dorfbach aufwärts

– Unterm Hag-Bach bis zum Ursprung.

Dorfbach Birrwil, von der Mündung in den Hallwilersee bis zur Eindolung.

Länge: ca. 4'200m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Mühle in Boniswil im Mühlekanal gemäss Grundbucheintrag

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 530.–

Revier Nr. 98 – Hasenmoosbach

Befischbare Gewässer: Hasenmoosbach/Bündtenbach/Mühlebach, von der Mündung in den Aabach bis zur Quelle oberhalb Burschmatt.

Länge: ca. 2'300m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 99 – Äusserer Dorfbach

Befischbare Gewässer: Äusserer Dorfbach in Seengen, von der Mündung in den Hallwilersee bis zum Landwirtschaftsübergang ca. 90m unterhalb der Eindolung im Rügel. Dorfbach Seengen, von den offenen Abschnitten in Seengen aufwärts bis zur Eindolung beim Gyschberg. Tätschbach, offene Abschnitte unterhalb Seengen. Manzenbach, von der Mündung in den Aabach bis zur Eindolung.

Länge: ca. 3'400m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 390.–

Revier Nr. 101 – Steinerkanal

Befischbare Gewässer: Steinerkanal, von der Mündung in die Aare bis zum Wuhr oberhalb der Holzbrücke in Rapperswil.

Länge: ca. 1'350m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'820.–

Revier Nr. 107 – Steinerkanal

Befischbare Gewässer: Steinerkanal oberer Teil, vom Wehr oberhalb der Holzbrücke aufwärts bis zur Staumauer der SBB-Kühlwasserentnahme.

Länge: ca. 1'600m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 1'300.–

Revier Nr. 140 – Dorfbach Rapperswil

Befischbare Gewässer: Dorfbach Rapperswil, von der Mündung in den Steinerkanal (Giessen) bis zur Eindolung bei der Gemeindegrenze Hunzenschwil/Schafisheim unterhalb der Heuelmüli.

Länge: ca. 2'700m

Anzahl Fischereikarten: 1 Jahreskarte

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 310.–

BACHREVIERE BEZIRK MURI

Revier Nr. 102 – Bünz

Befischbare Gewässer: Bünz, von der Brücke beim Bären in Wohlen aufwärts bis zur Mündung des Wissenbaches in Bünzen.

Länge: ca. 6'400m

Anzahl Fischereikarten: 10 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Gemeinde Bünzen gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen: Edelkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'610.–

Revier Nr. 103 – Bünz

Befischbare Gewässer: Bünz/Rüeribach, von der Einmündung des Wissenbaches in Bünzen aufwärts bis zur Eindolung ca. 60m oberhalb der Einmündung des Stierenweid-Baches. Eingeschlossen:

- Katzbach/Sörickerbach bis zur Quelle bei der Allmend in Geltwil inkl.
 - Mühlebach/Stockenbach bis zur Eindolung unterhalb Gauseri inkl. Blattenbach bis zur Eindolung bei Aspi und Prüssischhofbach bis zur Quelle
- Schlyffistägbach bis zur Eindolung am Dorfrand von Muri AG (ohne den linken Arm beim Kreisspital)
- Chrützweidbach bis zur Eindolung beim Gammerstall
- Rossweidbach bis zum Ursprung
- Altbach bis zum Ursprung im Horbenwald inkl.
 - Hinter Grütt-Bach bis zur Quelle
 - Groderwald-Bach bis zur Waldstrasse ca. 280m oberhalb der Mündung in den Altbach
- Aspibach bis zum Ursprung beim Aetteberg, inkl. Mattenbach bis zur Quelle
- Brunnbach bis zur Eindolung bei Lippertswis
- Lumpenmühlebach bis zur Eindolung im Büelfeld
- Usserfeld-Bach bis zur Quelle
- Stierweid-Bach bis zur Quelle.

Länge: ca. 25'000m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Rechte Dritter: Privates Fischereirecht der Gemeinde Bünzen gemäss Grundbucheintrag

Besondere Bestimmungen: Edelkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'340.–

Revier Nr. 104 – Reusskanal

Befischbare Gewässer: Reusskanal, vom Pumpwerk in Werd bei der Gemeindegrenze Rottenschwil/Aristau, aufwärts bis zur Einmündung des Landbaches bei Ober Schoren. Eingeschlossen:

- Schorenkanal bis zum Ursprung inkl. Buomattkanal bis zum Ursprung
- Unterrütikanal bis zur Eindolung inkl. Tiefenweidkanal und Mühlemattgraben bis zu ihren Ursprüngen
- Büelmülikanal bis zur Eindolung inkl. Althäusern-Bach bis zur Eindolung
- Kanal Altfahr bis zum Ursprung
- Birrikanal bis zur Eindolung.

Länge: ca. 19'000 m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'560.–

Revier Nr. 105 – Binnenkanal Oberrüti

Befischbare Gewässer: Binnenkanal bei Oberrüti, von der Mündung in die Reuss bis zur Einmündung des Iberigbaches bei Ober-Gumpelsfahr. Eingeschlossen:

- Mooskanal bis zur Eindolung inkl. Knodenbach bis zur Eindolung bei Hohrüti.
- Gumpelsfahrbach bis zu den Ursprüngen
- Iberigbach, unterer Teil soweit er auf dem Gebiet des Kantons Aargau liegt.
- Schorenbach bis zur Querung der Eisenbahnlinie.

Länge: ca. 10'200 m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'440.–

Revier Nr. 106 – Wissenbach

Befischbare Gewässer: Wissenbach, von der Mündung in die Bünz bei Bünzen bis zur Quelle, inkl. der luzernischen Bachhälfte, soweit der Bach die Kantonsgrenze bildet, und des luzernischen Oberlaufs. Eingeschlossen:

- Forstbach bis zur Einmündung des Brandholzbaches beim Brandholz
- Dorfbach Buttwil/Flambach bis zur Eindolung am Rand der Ortschaft Buttwil
- Chräbsbächli bis zum Ursprung, inkl. Weiermatte-Bach bis zum Ursprung
- Allmendbach bis zur Quelle
- Leimattbächli Nord bis zur Eindolung unterhalb dem Brandholz
- Leimattbächli Süd bis zur Quelle
- Feldächer-Bach bis zum Ursprung
- Heulosbächli bis zur Quelle
- Hertisbüel-Bach bis zur Quelle.

Länge: ca. 15'700 m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'820.–

Revier Nr. 109 – Landbach

Befischbare Gewässer: Landbach bei Ober Schoren, Mühlaus, von der Mündung in den Reusskanal bis zur Eindolung beim Chestenberg, ca. 180 m oberhalb der Einmündung des Oberen Weihergrabens.

Reusskanal/Sembach von der Einmündung des Landbaches aufwärts bis zur Einmündung des Gerechtigkeitswald-Baches oberhalb Wiggwil, ohne die Gewässerstrecke im Gebiet der Gemeinde Auw. Eingeschlossen:

- Aufragen bis zum Ursprung
- Zufluss zum Sembach bei Chrejenbüel.

Schachekanal in Sins, von der Mündung in die Reuss bis zum Ursprung.

Eingeschlossen: Bowaldbach beim Industriegebiet von Sins.

Langacherbach, von der Mündung in die Reuss bis zur Eindolung.

Sinserbach im Loch, ca. 300 m langer Abschnitt von der Eisenbahnlinie in Sins an abwärts.

Länge: ca. 9'900 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Steinkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 520.–

Revier Nr. 110 – Aettenschwilerbach

Befischbare Gewässer: Aettenschwilerbach, von der Mündung in den Alikerbach bis zur Einmündung der Rüesche bei Aettenschwil. Alikerbach, von der Einmündung des Arbaches bei Unter Alikon bis zur Quelle. Blauenbach/Eggacherbach, von der Mündung in den Alikerbach bis zum Ursprung unterhalb der Gemeindegrenze Sins/Abtwil. Eingeschlossen:

- Feldhofbach bis zur Einmündung des Bergwald-Baches inkl.:
 - Bergwald-Bach bis zur Quelle
 - Ischlag-Bach bis zur Eindolung beim Ischlag
 - Eichenbach bis zur Eindolung oberhalb der Waldstrasse
- Holderstockbächlein bis zum Ursprung in Holderstock inkl. Lauterbachwaldbächlein bis zur Einmündung des Ischlag-Baches im Luterbachwald.

Länge: ca. 9'000 m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Steinkrebsvorkommen
- 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 111 – Wissenbach

Befischbare Gewässer: Wissenbach, von der Mündung in den Reusskanal bis zur Einmündung des Engelsacher-Baches ca. 250m unterhalb Horben. Eingeschlossen:

- Büntenbach bis zur Gemeindegrenze Beinwil (Freiamt)/Auw inkl. Vorderfeldbach bis zur Eindolung
- Güllerigraben unterhalb Merenschwand bis zum Ursprung
- Rinderweidbächlein bis zur Waldstrasse ca. 370 m oberhalb der Mündung in den Wissenbach.

Länge: ca. 13'000m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'310.–

Revier Nr. 112 – Stöckenbach

Befischbare Gewässer: Stöckenbach, von der Mündung in den Binnenkanal bis zur Eindolung oberhalb Chüttig. Eingeschlossen:

- Dorfbach Oberrüti bis an die Gemeindegrenze Oberrüti/Sins
- Schwandewald-Bach bis zur Einmündung des Gitzitobelbaches inkl. Gitzitobelbach bis zur Eindolung unterhalb Abtwil und Sackbrunne-Bach bis an den Waldrand
- Moosbach bis zum Ursprung
- Winterhaldenbach bis zum Ursprung.

Länge: ca. 8'700m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Steinkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 910.–

BACHREVIERE BEZIRK KULM

Revier Nr. 113 – Wyna

Befischbare Gewässer: Wyna, von der Strassenbrücke bei der Gemeindegrenze Oberkulm/Gontenschwil, bzw. von der Mündung des Dorfbaches Gontenschwil aufwärts bis zum Bahndamm in Zetzwil, südliche Seite.

Länge: ca. 1'600m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'120.–

Revier Nr. 114 – Wyna

Befischbare Gewässer: Wyna, vom Bahndamm bei Zetzwil, südliche Seite, aufwärts bis zur Gemeindegrenze Reinach/Menziken.

Länge: ca. 4'700m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'180.–

Revier Nr. 115 – Wyna

Befischbare Gewässer: Wyna, von der Gemeindegrenze Reinach/Menziken aufwärts bis zur Blockrampe bei der Walzi südlich Menziken, unterhalb der Brücke. Eingeschlossen: Rickenbach bis zur Kantonsgrenze AG/LU inkl. Moosmattenbächli bis zur Quelle.

Länge: ca. 3'500m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'330.–

Revier Nr. 116 – Wyna

Befischbare Gewässer: Wyna, von der Blockrampe bei der Walzi südlich Menziken, unterhalb der Brücke, aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/LU. Eingeschlossen: Charholzbächli (Grenzbächlein) entlang der Grenze AG/LU.

Länge: ca. 1'800m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'820.–

Revier Nr. 117 – Dorfbach Teufenthal

Befischbare Gewässer: Dorfbach Teufenthal, von der Mündung in die Wyna bis zur Eindolung in Dürrenäsch. Eingeschlossen: Mülikanal oberhalb der Mühle bei Teufenthal

Länge: ca. 2'700m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 118 – Dorfbach Gontenschwil

Befischbare Gewässer: Dorfbach Gontenschwil bis zum Ursprung. Eingeschlossen:

- Sagenbach bis zur Kantonsgrenze AG/LU
- Rötelbach bis zum Ende der Kantonsgrenze AG/LU
- Tobelbächli bis zur Eindolung im Gebiet Neulig
- Länzmattbächli
- Eichtelbächli von der Mündung in den Dorfbach bis zur Mündung des Böndlerbächli.

Länge: ca. 8'500m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'250.–

BACHREVIERE BEZIRK ZOFINGEN

Revier Nr. 120 – Suhre

Befischbare Gewässer: Suhre von der Brücke in Staffelbach aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/LU, beidseitig, auch soweit die Suhre die Kantons-grenze bildet. Eingeschlossen: Gründelbach.

Länge: ca. 5'200m

Anzahl Fischereikarten: 11 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'530.–

Revier Nr. 121 – Uerke

Befischbare Gewässer: Uerke, von der Gemeindegrenze Oberentfelden/Kölliken, bzw. vom Durchlass unter der Kantonsstrasse Oberentfelden-Kölliken aufwärts bis zum Teilwuh im Bändli, Gemeinde Holziken.

Eingeschlossen: Dorfbach Holziken bis zum Teilwuh im Bändli.

Länge: ca. 5'600m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'480.–

Revier Nr. 122 – Uerke

Befischbare Gewässer: Uerke, vom Teilwuh im Bändli, Gemeinde Holziken, aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/LU (Fischereigrenztafel).

Länge: ca. 5'100m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 3'290.–

Revier Nr. 123 – Wigger

Befischbare Gewässer: Wigger, von der Mündung in die Aare bis zum Aeschwuh bei der Gemeindegrenze Zofingen/Oftringen/Rothrist.

Länge: ca. 3'600m

Anzahl Fischereikarten: 8 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 2'230.–

Revier Nr. 124 – Wigger

Befischbare Gewässer: Wigger, vom Aeschwuh bei der Gemeindegrenze Zofingen/Oftringen/Rothrist aufwärts bis zur Brücke im Hard in Brittnau.

Länge: ca. 3'000m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 2'620.–

Revier Nr. 125 – Wigger

Befischbare Gewässer: Wigger, von der Brücke im Hard in Brittnau aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/LU. Eingeschlossen: Hubbach bis zur Kantonsgrenze AG/LU inkl. Grootkanal bis zur Kantonsgrenze AG/LU.

Länge: ca. 3'500m

Anzahl Fischereikarten: 7 Jahreskarten

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 2'410.–

Revier Nr. 126 – Pfaffnern

Befischbare Gewässer: Pfaffnern, von der Mündung in die Aare bis zur Hauptstrasse in Rothrist.

Länge: ca. 1'000m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'560.–

Revier Nr. 127 – Pfaffnern

Befischbare Gewässer: Pfaffnern, von der Hauptstrasse in Rothrist aufwärts bis zum Wuh beim Weiher in Gländ.

Länge: ca. 1'800m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'140.–

Revier Nr. 128 – Pfaffnern

Befischbare Gewässer: Pfaffnern, vom Wuh beim Weiher in Gländ in Rothrist aufwärts bis zur Leidebergbrücke in Vordemwald, ca. 120m unterhalb der Einmündung des Wilibaches.

Länge: ca. 3'400m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'970.–

Revier Nr. 129 – Pfaffnern

Befischbare Gewässer: Pfaffnern, von der Leidebergbrücke in Vordemwald, ca. 120m unterhalb der Einmündung des Wilibaches, aufwärts bis zur Kantonsgrenze AG/LU. Eingeschlossen: Schäfmoosbächli bis zum Ursprung.

Länge: ca. 3'700m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 2'640.–

Revier Nr. 130 – Köllikerbach

Befischbare Gewässer: Köllikerbach/Mülibach, von der Mündung in die Uerke südlich von Oberentfelden bis zur Eindolung bei der Schürmatt in Safenwil.

Länge: ca. 5'800m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 650.–

Revier Nr. 131 – Riknerbach

Befischbare Gewässer: Riknerbach in Murgenthal, von der Mündung in die Aare bis zur Eindolung beim Winkel. Eingeschlossen: Obermoosbach bis zur Eindolung. Mittibach in Murgenthal, von der Mündung in die Aare bis zur Waldstrasse ca. 300m oberhalb der Strasse Riken-Glashütten.

Eingeschlossen: Wolfgraben/Steinbächli bis zur Eindolung. Stampfibach, vom Wechselwuhr unterhalb der Sagi bei der Kantonsgrenze AG/BE, bis zum Wehr bei der Rot. Eingeschlossen: Wässergraben bis zur Kantonsgrenze AG/LU inkl. Mistgraben bis zur Einmündung des Geissrüggen-Baches.

Länge: ca. 5'500m

Anzahl Fischereikarten: 4 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: 3 Teilreviere

Bewirtschaftung: 3. Priorität

Preis: Fr. 910.–

Revier Nr. 132 – Dorfbach Oftringen

Befischbare Gewässer: Dorfbach Oftringen, von der Mündung in den Mühletych bis zur Einmündung des Striegelbächlis (eingedolt) bei Walterswil-Striegel, solothurnische Gewässerstrecke eingeschlossen.

Mühletych, von der Mündung in die Aare in Aarburg bis zur

Ausmündung aus der Wigger beim Aeschwuh. Eingeschlossen:

- Musterbach, von der Mündung in die Aare bis zur Ausmündung aus dem Mühletych

- Oberwasserkanal in Aarburg

- Siegrist-Kanal in Oftringen.

Länge: Dorfbach Oftringen ca. 4'900m, Mühletych ca. 3'700m

Anzahl Fischereikarten: 5 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen:

- Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

- Eingeschränkte Zugänglichkeit

- 2 Teilreviere

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 1'040.–

Revier Nr. 134 – Wilibach

Befischbare Gewässer: Wilibach, von der Bösewilerbrücke, Brittnau, aufwärts bis zur Einmündung der Scharleten. Eingeschlossen: Scharleten bis zum Auslauf aus dem Scharleteweiher an der Grenze AG/LU.

Länge: ca. 2'000m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 520.–

Revier Nr. 135 – Hinterwilerbach

Befischbare Gewässer: Hinterwilerbach, von der Mündung in die Uerke bis zur Einmündung des Fuchslochbächlis bei der Säge oberhalb Hinterwil.

Länge: ca. 2'200m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 910.–

Revier Nr. 136 – Westerbach

Befischbare Gewässer: Westerbach, von der Mündung in die Pfaffnern bei Tannenbaum bis zur Eindolung bei Hüsel. Eingeschlossen: Schorniggelgraben bis zur Strasse.

Länge: ca. 3'400m

Anzahl Fischereikarten: 3 Jahreskarten

Besondere Bestimmungen: Dohlenkrebspopulation von kantonaler Bedeutung

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 780.–

Revier Nr. 137 – Altachen

Befischbare Gewässer: Altachen, von der Gemeindegrenze Zofingen/Brittnau aufwärts bis zum Durchlass unter der Eisenbahnlinie Brittnau-Reiden.

Eingeschlossen: Wässergraben bis zur Kantonsgrenze AG/LU.

Länge: ca. 3'300m

Anzahl Fischereikarten: 6 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 910.–

Revier Nr. 145 – Rotkanal

Befischbare Gewässer: Rotkanal von der Mündung in die Aare in Rothrist bis zur Ottlochbrücke in Murgenthal. Eingeschlossen: Überlauf Hölzli 1/Überlauf Schuflehund bei der Spinnerei, bis zum Bahndamm.

Länge: ca. 6'300m

Anzahl Fischereikarten: 2 Jahreskarten

Bewirtschaftung: kein Besatz

Preis: Fr. 610.–

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

Telefon 062 835 28 50

E-Mail: jagd_fischerei@ag.ch

www.ag.ch/jagd_fischerei

